

	<b>Informationen</b> Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Freiburg	<b>BPR</b>
Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg		Tel.: 0761 208-6029 Fax: 0761 208-6080 E-Mail: BPR-BS@rpf.bwl.de
Info XIII-06		März 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie finden in diesem BPR BS Info folgende Informationen:

- 1. Datenschutzbeauftragter Markus Helmle im Gespräch mit dem BPR**
- 2. Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)**
- 3. Ablaufplan zum Erhalt einer Bildschirmarbeitsplatzbrille**
- 4. Abschluss der Inklusionsvereinbarung am RP Freiburg**
- 5. Genehmigung zusätzlicher Lehrerwochenstunden und NIPRAE-Stunden**
- 6. Präsenzunterricht, Wechselbetrieb und Fernlernen**
- 7. Neuer Internetauftritt der Regierungspräsidien**

## **1. Datenschutzbeauftragter Markus Helmle im Gespräch mit dem BPR**

Markus Helmle ist behördlicher Datenschutzbeauftragter für Allgemeinbildende Gymnasien und Berufliche Schulen im Regierungsbezirk Freiburg, welcher 138 Berufsschulen und Gymnasien umfasst. Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind Schulen zu achtsamem Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Wie sehen die Herausforderungen und Chancen für Bildungseinrichtungen aus? Was wurde bereits umgesetzt und was muss sich verändern? Dem Bezirkspersonalrat stellte er seine Arbeit vor und stand den Fragen des Gremiums Rede und Antwort.

An Schulen müssen nach der DSGVO Datenschutzbeauftragte (DSB) benannt werden, dies kann ein Mitglied des Kollegiums sein, oder die Schulleitung benennt den behördlichen Datenschutzbeauftragten am RP oder einen externen Dienstleister. Markus Helmle ist der behördliche Datenschutzbeauftragte für Allgemeinbildende Gymnasien und Berufliche Schulen im Regierungsbezirk Freiburg. Von den 62 beruflichen Schulen haben 15 Schulen einen eigenen Datenschutzbeauftragten (DSB), Alle weiteren Schulen haben den DSB des Regierungspräsidiums Freiburg benannt. Kontakt: [Markus.Helmle@rpf.bwl.de](mailto:Markus.Helmle@rpf.bwl.de)

Seine Tätigkeit besteht aus Beratung, Überwachung der Datenverarbeitung, Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden sowie Fortbildungen. Dabei geht es in erster Linie um Beratung von Schulleitungen. Schulbesuche sind geplant, bisher haben sie pandemiebedingt nur in Einzelfällen stattgefunden. Auch schulische Datenschutzbeauftragte können sich bei Fragen und Problemen an Markus Helmle wenden. Alle Datenschutzbeauftragten an Schulen in Baden-Württemberg sind untereinander vernetzt, dadurch ergeben sich Synergieeffekte. Außerdem werden einheitliche Vorgehensweisen abgesprochen, damit nicht die eine Schule etwas darf, was einer anderen verboten wird.

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht an Weisungen gebunden, sowohl wie er seine Aufgabe ausführt als auch zu welchen Ergebnissen er kommt. Er ist aber auch nicht weisungsbefugt. Er empfiehlt oder warnt. Verantwortlich für die Umsetzung bleibt die Schulleitung. Derzeit gibt es, so Markus Helmle, viele Anfragen zu allen Bereichen des Datenschutzes, besonders zur Zeit des digitalen Unterrichts zu diversen Videokonferenzsystemen. Anfragen habe er aktuell auch

zur Notenbildung und -bekanntgabe, Aufbewahrung von Impfnachweisen oder zur datenschutzkonformen Information über Corona-Fälle an der Schule und welche Schüler in Quarantäne seien. Ein weiteres aktuelles Thema sei, wie Nutzungsvereinbarungen bei digitalem Unterricht aussehen sollten. Entsprechende Vorlagen gebe es bei [www.it.kultus-bw.de](http://www.it.kultus-bw.de).

Was das Elektronische Klassenbuch betrifft, komme es, so Markus Helmle, auf die eingesetzte Software an. Das System von Untis sei in der Prüfung. Bei landesweit eingeführten Produkten wie BBB unter Moodle sind die Datenschützer des Landes von Anfang an beteiligt, um den Einsatz datenschutzkonformer Anwendungen sicherzustellen.

## 2. Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool)

Immer wieder gibt es Fragen an uns, wofür die Anrechnungsstunden des allgemeinen Entlastungskontingents eingesetzt werden dürfen.

Das KM schreibt hierzu: „Das allgemeine Entlastungskontingent dient der Wahrnehmung von besonderen Aufgaben bzw. dem Ausgleich von Belastungen. Gemeint ist hierbei **beispielsweise** der Ausgleich für die Lehr-, Lernmittel- und Fachraumverwaltung, die Oberstufenberatung, die Leitung einer naturwissenschaftlichen Sammlung, die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer zur SMV, als Lehrerin oder Lehrer für Suchtprävention, Koordinatorin oder Koordinator der Sprachförder- und Integrationsmaßnahmen, die Organisation der Schülerbeförderung oder der Ausgleich für Abstimmungsaufgaben bezüglich des Einsatzes von Pflege- und Betreuungskräften im Unterricht.

Ferner sind im Bereich des Sports und der Kultur in wenigen Einzelfällen beispielsweise die Koordination und Umsetzung von Kooperation Schule – Verein, die Organisation und Koordination von Schulsportwettbewerben, die Koordination großer Fachschaften und Sammlungen (z.B. an Musikprofilgymnasien), die Organisation und Koordination von Konzerten, Wettbewerben, Ausstellungen, Exkursionen und Konzertreisen sowie allgemeine Aufgaben im Sinne einer ganzheitlichen kulturellen Bildung zu nennen“. (Quelle: Landtags-Drucksache 15 / 3901).

Dieses allgemeine Entlastungskontingent dient aber **nicht** der Freistellung für Leitungsaufgaben. Ebenso sind hierin nicht enthalten die Anrechnungen für die PC-Betreuung, die Multimediaberatung oder die BfC.

Die Verteilung des allgemeinen Entlastungskontingents steht im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleiterin, des Schulleiters. Er/Sie hat gegenüber der Gesamtlehrerkonferenz eine Informationspflicht. Die Gesamtlehrerkonferenz kann ihrerseits gegenüber der Schulleitung hierzu allgemeine Empfehlungen geben. (vgl. Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Ziff. 9).

## 3. Ablaufplan zum Erhalt einer Bildschirmarbeitsplatzbrille

Inzwischen werden vermehrt Bildschirmarbeitsplatzbrillen beantragt. Wir stellen Ihnen hier den Ablauf vor.

1. Jede Lehrkraft muss einen persönlichen, formlosen Antrag auf dem Dienstweg (über die Schulleitung) **vor Beschaffung** der Brille stellen.
2. Benötigt wird das Bestellformular im Original. Die Beschreibung des Arbeitsplatzes muss ausgefüllt und unterschrieben sein.
3. Das Bestellformular muss zusätzlich beim Betriebsarzt **oder** beim Augenarzt vorgelegt werden zur Stellungnahme (s. Seite 1 des Bestellformulars) sowie beim Optiker zum Ausfüllen der entsprechenden Felder.
4. Ein augenärztliches Attest muss im Original vorgelegt werden.
5. Als Grundvoraussetzung muss eine Bestätigung der Schulleitung vorgelegt werden, dass ein Bildschirmarbeitsplatz vorliegt. Dies ist gegeben, wenn Bildschirmarbeit von mehr als zwei Stunden je Arbeitstag bzw. mehr als 10- 20 % der Gesamtarbeitszeit versehen wird. Hierbei wird die Zeit der Unterrichtsvor- und -nachbereitung nicht mitgerechnet.

## 6. Die Rechnung muss im Original vorgelegt werden.

Wenn die o.g. Unterlagen am RP Freiburg vorliegen, können den Lehrkräften die Kosten bzw. evtl. die anteiligen Kosten erstattet werden. Die Lehrkräfte treten in Vorleistung und reichen die Originalrechnung zur Erstattung ein. Dazu muss die Bankverbindung angegeben werden. Anfragen zum Vorgehen und den Abrechnungsmodalitäten können gestellt werden an: [sandra.feisst@rpf.bwl.de](mailto:sandra.feisst@rpf.bwl.de)

## 4. Abschluss der Inklusionsvereinbarung am RP Freiburg

Mit Wirkung vom 17.12.2020 wurde am Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Schule und Bildung, zwischen dem Arbeitgeber, vertreten durch Herrn Abteilungspräsidenten Thomas Hecht, den Bezirkspersonalräten und den Bezirksvertrauenspersonen die Inklusionsvereinbarung (im folgenden IV) für den schulischen Bereich abgeschlossen.

Mit Hilfe der IV wird die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Personalräte, der Schwerbehinderten- und Arbeitgebervertretern zur Erhaltung und Verbesserung der Teilhabe betroffener Lehrkräfte unterstützt. In die IV eingeflossen sind verschiedene Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, so unter anderem des Sozialgesetzbuches IX oder der Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift. Neben den schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften werden in der IV nun auch die Kolleginnen und Kollegen mit einem Grad der Behinderung von 30 und 40 berücksichtigt.

Ziel der Inklusionsvereinbarung ist es, bei allen Beteiligten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen im Schuldienst zu stärken, die Gesetze und Vorschriften für den schulischen Alltag zu konkretisieren und zu ergänzen, wie es in der Präambel der IV heißt. Gerade die Konkretisierung der Gesetze in den schulischen Kontext ist für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages besonders hilfreich, da die Gesetzestexte nicht in jedem Einzelfall neu auf das Beschäftigungsumfeld der Lehrkräfte interpretiert werden müssen. Allerdings ist die Beschäftigungssituation der Lehrkräfte dennoch sehr differenziert; so sind im Regierungsbezirk Freiburg Schulleiter\*Innen, Studiendirektor\*Innen bis hin zu Fachlehrkräften und pädagogischen Assistent\*Innen von Schwerbehinderung betroffen.

Auf örtlicher Ebene haben die Berufsschulen bereits Inklusionsvereinbarungen abgeschlossen, die sich auf Maßnahmen und Personalentscheidungen beziehen, die direkt an der Schule getroffen werden. Die Inklusionsvereinbarung am RP hat ihren Bezug auf solche Vorgänge die am Regierungspräsidium entschieden werden, wie zum Beispiel die Anordnung von amts- und betriebsärztlichen Untersuchungen, die Gewährung von zusätzlichen Freistellungsstunden, Entscheidungen zu Beförderungen oder zur Rekonvaleszenz nach längerer Krankheit.

Da Corona bedingt alle Beteiligten einzeln zur Unterschrift schreiten mussten, hatte der Abteilungspräsident die BPR-Vorsitzenden, die Bezirksvertrauenspersonen und die Inklusionsbeauftragte im Januar 2021 zu einer Online-Feierstunde eingeladen bei der er sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedankte und seiner fortgesetzten Unterstützung der Förderung der Inklusion betroffener Lehrkräfte Ausdruck verlieh.

Die IV wird auf der neu gestalteten Homepage des RPF veröffentlicht und als Download zur Verfügung gestellt.

## 5. Genehmigung zusätzlicher Lehrerwochenstunden und Nicht-Präsenz-Stunden (NIPRAE-Stunden) zur Deckung „coronabedingter“ Ausfälle im Pflichtunterricht und/oder zur Sicherung des Präsenzunterrichts sowie der Aufsichtspflicht

Mit Rückkehr zum Präsenzunterricht stellt sich an vielen Schulen wieder die Frage der Aufsichtspflicht in Klassen, wenn die Lehrkräfte aus gesundheitlichen Gründen nur im Fernlernen eingesetzt werden können.

Grundsätzlich gilt: Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, sind nicht freigestellt. Sie müssen ihren Aufgaben von zu Hause aus nachkommen. Auch ein Einsatz an der Schule ist möglich. Vgl. auch „Grundsätze für den Fernunterricht im Schuljahr 2020/2021

vom 14.09.2020“. Die Schulleitungen sind verpflichtet, das Deputat der Lehrkraft vollständig abzurufen, ggf. auch mit nur annähernd der Lehrbefähigung entsprechenden Beschäftigungen.

Ist die Betreuung von Klassen im Präsenzunterricht aufgrund sogenannter „coronabedingter“ Ausfälle nicht sichergestellt, kann durch die Schulleitung beim Regionalreferenten des Regierungspräsidiums ein Antrag zur Genehmigung zusätzlicher Lehrerwochenstunden gestellt werden. Damit können andere Lehrkräfte ggf. ihr Deputat kurzfristig erhöhen und/oder Vertretungs- und Aufsichtskräfte eingestellt werden.

Der Örtliche Personalrat, BfC und Schwerbehindertenvertretung sind in das Verfahren rechtzeitig einzubeziehen.

Die Genehmigung erfolgt insbesondere im Hinblick auf § 1 und § 41 (1) Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG), unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen im Schuljahr 2020/2021 (Organisationserlass).

Finanziert werden die Maßnahmen zur Sicherung des Präsenzunterrichts und der Aufsichtspflicht aus den von der Landesregierung hierfür bereitgestellten Mitteln oder im Falle von stellenwirksamen Änderungen, aus einem Stellenrückbehalt.

## **6. Präsenzunterricht, Wechselbetrieb und Fernlernen**

Seit 22.02.2021 findet an den Beruflichen Schulen ein sogenannter „Wechselbetrieb von Präsenz- und Fernunterricht“ statt. Leider gibt es keine konkretisierenden Hinweise zur Umsetzung, so dass viele Fragen an uns herangetragen werden.

In der aktuellen Corona-VO sind die Möglichkeiten unter §1f (3) 4.f geregelt. Ergänzend ist noch der Abschnitt (6) 2. zu beachten. Insbesondere der letzte Abschnitt gibt den Schulen/Schulleitungen sehr viele Gestaltungsfreiräume und Eigenverantwortung.

Der BPR hat sich mit der Bitte um Konkretisierung auf einzelne Fragen an das RP Freiburg gewandt. Um den Schulen - die in der Vergangenheit geforderten - Freiräume in der Ausgestaltung des Präsenz- und Fernlernunterrichts nicht einzuschränken, gibt es keine formelle Äußerung seitens des RPs. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit raten wir den ÖPR daher in konstruktiv-kritischer Zusammenarbeit mit der Schulleitung ein für alle Beteiligte tragfähiges Konzept für ihre Schule zu entwickeln. Ein förmliches Mitbestimmungsrecht der ÖPR ist leider nicht gegeben. Der BPR BS weist darauf hin, dass die Pandemiebekämpfung höchste Priorität haben sollte.

## **7. Neuer Internetauftritt der Regierungspräsidien**

Mit dem neuen Internetauftritt der Regierungspräsidien hat sich auch der Zugang zu den Informationen des BPR verändert. Unsere Kontaktdaten und die aktuellen BPR-Info finden Sie nun unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt7/personalvertretung/personalrat-berufliche-schulen/>



Bei Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an die Mitglieder des BPR, wir beraten Sie gerne!

Freundliche Grüße und gute Gesundheit

*Ihre Mitglieder des BPR BS Freiburg*

Tina Stark (Vorsitzende), Sabine Reitzig (Stv. Vorsitzende), Paul Entgens (Vorstandsmitglied), Gerd Kostanzer (Vorstandsmitglied), Konrad Demmig, Manfred Franz, Michael Haß, Birgit Kanngießner, Fabian Pagel, Stefan Hofmann (Bezirksvertrauensperson)